

**Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug
Zivilschutz**

Ausbildungszentrum Sempach
Allmend
Postfach
6204 Sempach
Telefon 041 228 38 38
Telefax 041 228 38 30
www.zivilschutz.lu.ch

Weisung Schutzdienstpflicht im Kanton Luzern

(gültig ab 01.01.2017)

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 04.10.2002
- Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) vom 05.12.2003
- Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (MG) vom 03.02.1995
- Gesetz über den Zivilschutz des Kantons Luzern vom 19.06.2007
- Verordnung über den Zivilschutz des Kantons Luzern vom 08.04.2008

Folgende Punkte sind für die Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) im Kanton Luzern zu beachten:

1. Schutzdienstpflichtige absolvieren eine Rekrutierung, die Grundausbildung und die jährlichen Wiederholungskurse. Kader und Spezialisten besuchen zusätzlich Kaderkurse, Zusatzausbildungen und Weiterbildungskurse.
2. Schutzdiensttaugliche, die mindestens 50 Tage Militärdienst geleistet haben, sind nicht schutzdienstpflichtig (BZG Art. 12).

Doppelbürger, die gemäss internationalem Recht und Abkommen zwischen einem anderen Land und der Schweiz von der Militärdienstpflicht befreit wurden, sind schutzdienstpflichtig, sofern sie im Ausland weniger als 50 Tage Militärdienst geleistet haben.
3. Die vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht richtet sich nach BZG Art. 20 und ZSV Art. 2.

Die vorzeitige Entlassung erlischt bei Wegfall der Gründe gemäss ZSV Art. 2 Abs. 1 lit. a und b und bei einem Wohnortswechsel in einen anderen Kanton.

Die Partnerorganisation teilt die Mutationen der zuständigen Stelle des Kantons mit.
4. Der Ist-Bestand an Aktiven hat ca. 10 Prozent über dem Soll-Bestand, gemäss Organigramm ZSO, zu liegen.
5. Schutzdienstpflichtige, die nach der Rekrutierung eingeteilt werden, absolvieren bis zum Ende des Jahres, in dem sie 26 Jahre alt sind, eine Grundausbildung (BZG Art. 33 Abs. 1).

Schutzdienstpflichtige, die ohne Grundausbildung in die Personalreserve eingeteilt wurden, können bis zum Ende des Jahres, in dem sie 30 Jahre alt werden, zur Grundausbildung aufgeboten werden (z.B. Zuzüger, BZG Art. 33 Abs. 2).

Personen, die bei ihrer Einbürgerung älter als 25 Jahre alt sind, werden zur Rekrutierung angemeldet. Sie absolvieren die Grundausbildung bis spätestens zum Ende des Jahres, in dem sie 30 Jahre alt werden (BZG Art. 33 Abs. 3).

Der Kanton ist gemäss Gesetz über den Zivilschutz, Art. 7, Abs. 1, lit. a und b zuständig für die Einteilung der Schutzdienstpflichtigen und von Freiwilligen in die Zivilschutzorganisation sowie die Einteilung in die Personalreserve, die vorzeitige Entlassung zu Gunsten der Partnerorganisationen und den Ausschluss.

Zuzüger (AdZS) die eine Rekrutierung und eine Grundausbildung absolviert haben, jedoch im alten Wohnortskanton in einer Reserve eingeteilt waren, können in ihrer eigentlichen Funktion in eine Formation eingeteilt und zu Wiederholungskursen aufgeboten werden.

6. Vor der Einteilung in die Personalreserve ist aufgrund der Bestände eine Umteilung in eine andere Region, Funktion oder Formation zu prüfen.

Sollten die Bestände es erlauben, können AdZS ab dem vollendeten 30. Altersjahr in die Reserve eingeteilt werden.

Zusätzliche Anforderungen bei einer Einteilung ab dem 30. Altersjahr in die Reserve gelten für Spezialisten und Kader:

- Die Nachfolge ist geregelt, die Ausbildung des Nachfolgers ist abgeschlossen.
- Der Spezialist und / oder Kaderangehörige kann anderweitig in keinem anderen Dienst oder keiner anderen Funktion eingesetzt werden.

Sind die Leistungen des AdZS ungenügend und die Kenntnisse des AdZS können in keinem anderen Dienst und / oder in einer anderen Funktion verwendet werden, kann die Zuteilung in die Reserve ausnahmsweise erfolgen.

Gründe für ungenügende Leistungen, Kenntnisse und Fähigkeiten sind u.a.:

- Ungeschicklichkeit (Persönliches Gespräch, Teilnehmerbeurteilung);
- Ungenügende soziale Kompetenzen (Persönliches Gespräch, Teilnehmerbeurteilung);
- Mangelndes Pflichtbewusstsein (Persönliches Gespräch, Teilnehmerbeurteilung);
- Vorstrafen (BZG Art. 21, ZSV Art. 3).

Die Abteilung Zivilschutz genehmigt unter Berücksichtigung der Anforderungen die Einteilung in die Reserve.

7. Jede Funktions- oder Formationsänderung bedingt einen schriftlichen Entscheid der ZSO an den AdZS mit Rechtsmittelbelehrung.

8. Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen gemäss den Artikeln 68 und 69 des BZG sind der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug durch die Zivilschutzorganisationen zu melden. Diese leitet die Anzeige den zuständigen Untersuchungsbehörden weiter (Verordnung über den Zivilschutz, Art. 18 Abs. 1).

Bei leichten Fällen kann die Zivilschutzorganisation auf eine Meldung an die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug und auf eine Strafanzeige verzichten und eine Verwarnung aussprechen (Verordnung über den Zivilschutz, Art. 18 Abs. 2).

Die Zivilschutzorganisation ist durch die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug über getroffene Strafmassnahmen zu orientieren (Verordnung über den Zivilschutz, Art. 18 Abs. 3).

KANTON LUZERN

Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug
Zivilschutz



Daniel Enzler
Leiter Zivilschutz